

## Zu Tagesordnungspunkt 2

### **Sonstige Planverfahren mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen**

#### **Bauvorhaben: Naturkindergarten in Lenningen**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 54 LBO

Anlagen: 1

#### **I. Sachvortrag**

Das Landratsamt Esslingen hat den Verband Region Stuttgart im April diesen Jahres zu einem Bauantrag der Gemeinde Lenningen zu einem Naturkindergarten um Stellungnahme gebeten. Verwaltungsseitig wurden aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens in einer Grünzäsur vorsorglich fristwährend Bedenken erhoben.

Im Juli fand ein Ortstermin mit dem Bürgermeister, Vertretern der Gemeindeverwaltung, des Landratsamtes, des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Verwaltung des Verbands Region Stuttgart statt. Im Nachgang zur Ortsbesichtigung wurden ergänzende Unterlagen zu dem Bauantrag zur Verfügung gestellt. Aus diesen gehen nun u. a. der besondere Charakter des Vorhabens, die untersuchten Alternativstandorte und die zeitliche Befristung des Vorhabens hervor. Auf dieser Grundlage kann nunmehr eine differenzierte regionalplanerische Wertung erfolgen.

Der Verband Region Stuttgart wurde im Vorfeld nicht an der Standortauswahl beteiligt.

Die Gemeinde Lenningen hat laut aktueller Bedarfsplanung einen dringenden – auch kurzfristigen – Bedarf an Kindergartenplätzen. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, als schnellstmöglich umsetzbare Maßnahme einen Naturkindergarten mit 20 Betreuungsplätzen einzurichten. Der Kindergarten soll möglichst noch in diesem Herbst in Betrieb gehen.

Das Konzept des Naturkindergartens sieht vor, dass die Kinder im Wesentlichen im Freien betreut werden. Nur bei schwierigen Wetterverhältnissen sollen die Kinder die Möglichkeit haben, Schutz zu suchen. Dafür soll zwischen den Ortsteilen Brucken und Unterlenningen eine rund 10 x 3 m große, beheizbare, nicht ortsfeste Schutzhütte mit einem Toilettenhäuschen errichtet werden. Die Hütte dient auch der Lagerung von Materialien, eine (dauerhafte) pädagogische Betreuung findet hier nicht statt. Das Gelände des Kindergartens wird nicht umzäunt.

Das Konzept des Naturkindergartens ist mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Baurechtsbehörde des Landratsamts Esslingen abgestimmt: Eine Genehmigung erfolgt für derartige Einrichtungen stets befristet auf 5 Jahre. Danach ist eine erneute Bedarfsprüfung vorzunehmen.

Die Gemeinde Lenningen hat insgesamt neun verschiedene Standorte auf ihre Eignung für einen Naturkindergarten insbesondere unter naturschutzfachlichen Aspekten untersucht. Durch die besondere Lage der Gemeinde im Bereich des Biosphärengebiets Schwäbische Alb sowie der zahlreichen und großräumigen Schutzgebiete im Gemeindegebiet (Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete,

Landschaftsschutzgebiete,...) und der schwierigen Topographie am Rande der Schwäbischen Alb ist die Auswahl möglicher Standorte eingeschränkt.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie der verschiedenen Schutzgebiete wurde zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde der beantragte Standort als der geeignetste (geringste Auswirkungen auf Fauna und Flora sowie geringstmöglicher Einfluss auf das Landschaftsbild) angesehen.

Eine Erweiterung ist weder seitens der Gemeinde geplant, noch aus naturschutzfachlicher Sicht möglich.

Der geplante Standort des Naturkindergartens ist im rechtskräftigen FNP als Bolzplatz sowie Spielplatz dargestellt. Das Gelände ist entsprechend erschlossen und wird demgemäß genutzt.

## **II. Regionalplanerische Wertung**

Das Vorhaben befindet sich in einer Grünzäsur. Gemäß Plansatz 3.1.2 (Z) des Regionalplans sind die gebietsscharf festgelegten Grünzäsuren als die besiedelten Bereiche gliedernde Freiräume vorgesehen. Grünzäsuren sollen insbesondere das Zusammenwachsen von einzelnen Siedlungen verhindern. Raumbedeutsame Nutzungen sind in den Grünzäsuren ausgeschlossen, soweit sie mit der gliedernden oder ökologischen Funktion der Grünzäsuren nicht vereinbar sind. Neue raumbedeutsame Vorhaben sind hier mit Ausnahme der Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur unzulässig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine solche standortgebundene technische Infrastruktur.

Im vorliegenden Fall kann aufgrund des Charakters der baulichen Anlage als nicht ortsfeste Schutzhütte, die jederzeit verlagert werden kann und die lediglich dem „Unterschlupf“ der Kinder bei besonderen Wettbewerben dient, zudem nur temporär auf 5 Jahre genehmigt ist sowie aufgrund der Vorprägung des Standorts und der geringen Auswirkung auf Flora und Fauna sowie das Landschaftsbild als „nicht raumbedeutsam“ eingestuft werden.

Bedenken gegen die Lage in der Grünzäsur können daher zurückgestellt werden.

## **III. Beschlussvorschlag**

Aufgrund der Art und der Dimension des Vorhabens sowie der zeitlichen Begrenzung der Genehmigung wird das geplante Vorhaben an diesem Standort als nicht raumbedeutsam eingestuft.

Bedenken werden daher zurückgestellt.